

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Neuorganisation der volkseigenen
Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe.**

Vom 26. Februar 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. S. 184) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. S. 184) zu errichtenden Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (DSU) haben ihren Sitz in

Berlin, Magdeburg, Stralsund und Dresden.

§ 2

Die Lenkung des überbezirklichen Transportmitteleausgleiches erfolgt durch die Generaldirektion Schifffahrt.

§ 3

Die Maßnahmen gemäß § 2 der Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. S. 184) sind von der Generaldirektion Schifffahrt im Benehmen mit den zuständigen Ministerien des Innern der Landesregierungen durchzuführen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1952

Ministerium für Verkehr
I.V.: Wollweber
- Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung von Gerichtsbezirken
im Lande Sachsen.**

Vom 15. Februar 1952

Zur Anpassung der Amtsgerichtsbezirke an die Abgrenzung der auf Grund des Gesetzes des Landes Sachsen vom 17. Dezember 1951 zur Neugliederung des Landkreises Aue (GVOBl. S. 587) gebildeten Landkreise Aue und Schwarzenberg sowie der Stadtkreise Schneeberg und Johann-Georgenstadt wird im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Sachsen verordnet:

§ 1

(1) Der Bezirk des Amtsgerichts Aue umfaßt den Landkreis Aue.

(2) In Schwarzenberg, Schneeberg und Johann-Georgenstadt wird je ein Amtsgericht errichtet.

(3) Es umfaßt der Bezirk des Amtsgerichts
Schwarzenberg

den Landkreis Schwarzenberg,

Schneeberg

den Stadtkreis Schneeberg,

Johann-Georgenstadt

den Stadtkreis Johann-Georgenstadt.

§ 2

Die Landkreise Aue und Schwarzenberg sowie die Stadtkreise Schneeberg und Johann-Georgenstadt werden dem Bezirk des Landgerichts Chemnitz zugelegt.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt die Justizverwaltung des Landes Sachsen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1952

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

**Anordnung
über die Erhebung von Schulgeld
an den Ober- und Zehnklassenschulen.**

Vom 25. Februar 1952

Die Erhebung von Schulgeld und die Einziehung von Schulgeldrückständen für den Schulbesuch der Ober- und Zehnklassenschulen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in folgender Weise durchgeführt:

§ 1

Die Erhebung von Schulgeld erfolgt nach Maßgabe der in der Volkskammer angenommenen Gesetze über den Staatshaushaltsplan.

§ 2

(1) Für alle Oberschüler und Zehnklassenschüler, die von der Zahlung des Schulgeldes nicht befreit sind, ist Schulgeld zu entrichten.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind außerdem verpflichtet, die entstandenen Rückstände an Schulgeld zu zahlen.

(3) Spätestens bis zum 30. Juni 1952 müssen alle Schulgeldrückstände beglichen sein, die vor Veröffentlichung dieser Anordnung entstanden sind.

§ 3

Die Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen können in Härtefällen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse begründeten Anträgen der Erziehungsberechtigten auf Zahlungserleichterung oder teilweisen Erlaß, in Ausnahmefällen auf völligen Erlaß, der bis zur Veröffentlichung dieser Anordnung entstandenen Rückstände stattgeben.

§ 4

Über die Einziehung der Rückstände ergehen besondere Richtlinien.

Berlin, den 25. Februar 1952

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

52 185 OE
§ 2(1)AO
Hinweis
AO 26.2.
Schulgeld
52 180 OE

49 9 GBl
Art. 39 (2)
Verf. DD
Hinweis
AO 25. 2.
52 185 Gl

52 185 (if
A-) 25. 2.
Hinweis
V<29. 1
52 359 (il